

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1278 der Kommission vom 9. Juli 2015 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute in Bezug auf die Erläuterungen, Meldebögen und Definitionen

(Amtsblatt der Europäischen Union L 205 vom 31. Juli 2015)

Auf Seite 26, in der Tabelle, Zeilen 100 bis 120:

anstatt:

„100	<i>davon: zentral über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei abgerechnet</i>						
110	Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist						
120	<i>davon: zentral über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei abgerechnet“</i>						

muss es heißen:

„100	<i>davon: zentral über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei abgerechnet</i>						
110	Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist						
120	<i>davon: zentral über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei abgerechnet“</i>						